

# Merkblatt Schülerinnen und Schüler (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. **Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**  
Ausländische Personen bis 30 Jahre, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen. Der Schulbesuch muss mindestens 20 Wochenstunden (à 45 Minuten) umfassen.
  
2. **Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**
  - 2.1 **Wiederausreise nach dem Schulbesuch**  
Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen oder der Schüler nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.
  
  - 2.2 **Spracherfordernisse**  
Die Schülerin oder der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.
  
3. **Folgende Dokumente sind notwendig:**
  - Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
  - Gültiger Reisepass
  - Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
  - Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
  - Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule in der Schweiz
  - Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
  - Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll. Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann.
  - Stundenplan der Schülerin oder des Schülers, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden.
  - Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin oder der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen.
  - Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat).
  - Schriftliche Bestätigung der Schülerin oder des Schülers, dass sie oder er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird.
  - Bestätigung der Schule, dass die Schülerin oder der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können.
  
4. **Abgabeort des Gesuchs**  
Es muss ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

**Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**

**Die Verrichtung selbständiger und unselbständiger Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet. An Sprachschülerinnen oder Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.**